Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/3362

19. 12. 95

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Gesetz zur Übernahme befristeter Kündigungsmöglichkeiten als Dauerrecht – Drucksachen 13/1693, 13/2942 –

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 692. Sitzung am 15. Dezember 1995 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. November 1995 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus folgendem Grund einberufen wird:

Zu Artikel 1 Nr. 2 und 3 (§ 564b Abs. 4 Nr. 2 BGB)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) Nummer 2 ist zu streichen.

b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

Begründung

Der Gesetzesbeschluß sieht u. a. die Entfristung des Sonderkündigungsrechtes bei zu Dreifamilienhäusern ausgebauten Ein- und Zweifamilienhäusern in § 564b Abs. 4 Nr. 2 BGB vor. Damit soll diese befristete Sonderregelung in ein Dauerrecht überführt werden. Dies ist weder wohnungsbau- noch mietrechtspolitisch wünschenswert. Eine solche Übernahme wäre geeignet, ein gespaltenes Mietrecht zu schaffen, das auf Dauer zu einer systematischen Schlechterstellung einer Vielzahl von Mietern führen würde.

In ihrem „Bericht über die Wirkungen der mietrechtlichen Instrumente des Wohnungsbau-Erleichterungsgesetzes vom 17. Mai 1990" (Drucksache 13/1242) schreibt die Bundesregierung, daß das Sonderkündigungsrecht für nachträglich ausgebaute dritte Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern „qualitativ nur wenig zur positiven Entwicklung des Ausbaues beigetragen" hat. Es gibt keinen Grund für die Annahme, daß eine Übernahme der Regelung in das Dauerrecht hieran etwas ändern würde. Auf der anderen Seite würde eine solche Übernahme dazu führen, daß in Zukunft bereits als Drei-Parteien-Häuser geplante selbstgenutzte Wohngebäude, in denen eine Wohnung nachträglich fertiggestellt wird, grundsätzlich unter die erleichterte Kündigungsmöglichkeit fallen. Dies bedeutet einen gravierenden Eingriff in das bestehende Mietrecht, der vor dem Hintergrund der zu vernachlässigenden Mengeneffekte bei der Wohnraumversorgung nicht angemessen ist.

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 15. Dezember 1995.



Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333